

ad II.

unverzüglich

Statut

der

Krankenkasse

der

Rostocker Actien-Zuckerfabrik zu Rostock.

Art. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Rostocker Actien-Zuckerfabrik zu Rostock errichtet auf Grund des § 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für die in ihrer Fabrik zu Rostock beschäftigten Personen eine Krankenkasse unter dem Namen „Krankenkasse der Rostocker Actien-Zuckerfabrik mit dem Sitz zu Rostock“.

Art. 2.

Zwangweise Mitgliedschaft.

Jede in der genannten Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte, dem Krankenversicherungszwange unterliegende Person wird mit dem Tage ihres Eintritts in die Beschäftigung versicherungspflichtiges Mitglied der Kasse, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§ 73, 74, 75 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Kassen sind.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statutes. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schlusse des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens 3 Monate vorher bei dem Vorstände beantragen und vor dem Schlusse des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

Art. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Lohnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statutes.

2. Mitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Zimmungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrecht ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
- b. wenn an zwei auf einanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Art. 4.

Ausschluss.

Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, kann der Vorstand von der Mitgliedschaft ausschließen.

Art. 5.

Krankenunterstützung.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe ~~des~~ ^{des} wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 M für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Accordätzen, oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der drei letzten, der Erkrankung vorausgegangenen Lohnzahlungsperioden, oder wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betrieb

neu 2/3.
32/act.

beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleicher Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand.

Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann. Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

Art. 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (Art. 3), erhalten als Krankenunterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde Rostock aufhalten, die Unterstützung nach Art. 5 nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik,
2. wenn sie sich nicht mehr im Bezirke der Gemeinde Rostock aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach Art. 5 Nr. 1 den anderthalbfachen Betrag des wie vorstehend zu bemessenden Krankengeldes,
3. soweit das Krankengeld an die Stelle der ärztlichen Behandlung, Arznei u. tritt, ist es von Beginn der Krankheit ab zu gewähren.

Art. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der Art. 5 u. 6 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in dem Art. 5 und 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Art. 8.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten 3 Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung, wie andere Erkrankungen. Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter Voraussetzung des Art. 7 freie

Aur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des Art. 7 Anspruch auf Krankengeld.

Art. 9.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassenzarzte ausgestellten Krankenscheines ausbezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenschein ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintrittes der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder haben die Vorschriften des Arztes gewissenhaft zu befolgen, widrigenfalls sie vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu 5 $\mathcal{M}$ belegt werden können.

Art. 10.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der im § 3 Ziffer 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Rostock aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbierten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im Art. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirk Rostock aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedene Mitglieder besondere Controlvorschriften zu erlassen. Die Nichtbeachtung solcher Controlvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu 5 $\mathcal{M}$ zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Art. 11.

Kürzung und Entziehung der Krankenunterstützung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 $\mathcal{M}$ binnen sechs Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später

bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der Art. 5 und 6 soweit gestrichen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der § 5 und 6 nicht oder nur theilweise zu gewähren.

Art. 12.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagelöhner bezahlt. Dieser Tageslohn ist zur Zeit festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a. für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf | 1 $\mathcal{M}$ 80 $\mathcal{J}$. |
| b. für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf | 1 $\mathcal{M}$ 30 $\mathcal{J}$. |
| c. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf | 90 $\mathcal{J}$. |
| d. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf | 60 $\mathcal{J}$. |

Art. 13.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Art. 14.

Beiträge. *zwei ein viertel*

Die Beiträge werden festgesetzt auf ~~ein~~ und ~~ein halbes~~ Procent des nach Art. 5 sub 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 $\mathcal{M}$ für den Arbeitstag nicht übersteigt. *mit ein halbes*

Diese Beiträge werden mit einem Procent von den Mitgliedern der Kasse, mit ~~einem halben~~ Procent von der Firma geleistet. Letztere ist verpflichtet, den vollen Beitrag von ~~ein und ein halbes~~ Procent an jedem Wöhnungstage für die abgelaufene Wöhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder an die Krankenkasse abzuführen, und ist berechtigt, den Letzteren gleichzeitig ein Procent von der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Die übrigen Mitglieder haben die Beiträge allein zu tragen und solche zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenzarzte einzuzahlen.

y drei viertel

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

Für die Zeit der Erwerbslosigkeit werden keine Beiträge erhoben.

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der Letzteren findet der § 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

Art. 15.

Sonstige Einnahmen.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmung ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrikordnung festgesetzten Strafgeelder. Als Strafgeelder sind die Ersatzgeelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Art. 16.

Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Art. 17.

Verwaltung der Kasse.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassensführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassensführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassensbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge, welche sämtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden, auf.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (Art. 27, 1)

zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. Januar des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Art. 18.

Anlage der Kassengelder.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparcassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind, bei der Aufsichtsbehörde in Kostod oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Art. 19.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kasseneinträge zuzuführen; ist er jedoch bis zum Doppelten einer Jahresausgabe angewachsen, ist ihm nichts mehr zuzuführen.

Art. 20.

Erhöhung der Beiträge.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen die Beiträge erhöht werden. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Procent des durchschnittlichen Tagelohns oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stande der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

Art. 21.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Art. 22.

Allgemeine Bestimmungen über Beiträge und Rassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Art. 23.

Organe der Kasse, Vorstand.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung. Der Vorstand der Kasse besteht:

- a. aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzendem und dem Kassensführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, wenn der Letztere nicht einen Anderen als seinen Stellvertreter bestimmt. Vorsitzender und Kassensführer werden auf die Dauer eines Jahres von der Firma ernannt;
- b. aus 4 von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Firma auf die Dauer eines Jahres aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder gewählten Beisitzern.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Acclamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gewählten treten ihr Amt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Kasse an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiterzuführen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Art. 24.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechts-

handlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern des letzteren vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn drei Beisitzer desselben dies beantragen. Die Berufung erfolgt mündlich oder durch Circular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegleibt oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 M. nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und außerdem mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtgemäße Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Art. 25.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht

- a. aus Vertretern der Kassenmitglieder. Für je 20 Mitglieder wird auf ein Jahr ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 20 theilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 10 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Die Berufung der Wahlversammlung muß drei Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen. Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder, mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des Art. 3 Nr. 2 angehören. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 u. 3.

- b. aus zwei Vertretern der Firma. Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme; die Vertreter der Firma führen zusammen ein Drittel sämtlicher Stimmen.

Art. 26.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens drei Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im September jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Vorstandes und des Revisionsausschusses, im Jahre 1884 jedoch erst im December;
2. im Januar zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis oder wenn der zehnte Theil der Kassenmitglieder es beantragt. Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben zu.

Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 27.

Befugnisse der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von 3 Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung;
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen;
3. die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten;
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei den Beschlußnahmen und bei den Wahlen zu 1 u. 2 ruhen die Stimmen der Vertreter der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im Uebrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen des Art. 21 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Art. 28.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtungen zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Art. 29.

Als Aufsichtsbehörde über diese Kasse fungirt der Magistrat zu Rostock und als Oberaufsichtsbehörde das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.

Vorstehendes Statut ist von der Rostocker Actien-Zuckerfabrik zu Rostock nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu Rostock beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt

am 1. December 1884

in Kraft.

Vorstehendes Statut der Krankenkasse der Rostocker Actien-Zuckerfabrik wird hiermit genehmigt.

Schwerin, am 19. December 1884.

(L. S.)

Großherzogliche Gewerbe-Kommission.

Bald.